

Rechtsformen von Spielgruppen

Spielgruppen können in verschiedenen Rechtsformen betrieben werden.

Die häufigsten Formen sind:

1. ein Verein
2. eine einfache Gesellschaft
3. eine Gesellschaft mit begrenzter Haftung (GmbH)
4. ein Kleinunternehmen also eine Einzelfirma
5. oder sie sind einer Trägerschaft angeschlossen wie z. B. einer Primarschule, der Kirche, einem Quartier- oder Familienverein.

Die gewählte Rechtsform hat Auswirkungen auf die Haftung, die Sozialversicherungen sowie die steuerliche Behandlung.

Der Verein

Der Verein ist eine beliebte Form, da er oft auf gemeinnützige Zwecke ausgerichtet ist. Ein Verein bekommt möglicherweise eher Fördergelder als eine Einzelfirma.

Für die Gründung eines Vereins ist eine Gründungsversammlung erforderlich. Dabei müssen schriftliche Statuten erstellt werden, die den Zweck, die Mittel und die Organisation des Vereins festlegen.

- Mindestens zwei Personen sind nötig, um einen Verein zu gründen
- Es ist kein Gründungskapital erforderlich
- Gewinne dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden
- Haftung: ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen
- Der Verein stellt die Spielgruppenleitenden an
- Eine Variante eines Spielgruppenvereins ist die Trägerschaft durch die Kirche, einen Familienverein oder einen Quartierverein

www.vitaminb.ch (Fachstelle für Vereine),

buero-communis.ch Qualität und Finanzierung für Spielgruppen

Einfache Gesellschaft

Wird keine offizielle Rechtsform gewählt, gilt die Spielgruppe als einfache Gesellschaft.

- Die verantwortliche Person haftet vollumfänglich mit dem Privatvermögen.
- [Informationen kmu.](#)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH

Die GmbH ist eine Option für eine etwas grössere oder ambitioniertere private Spielgruppe, die eine Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen wünscht. Wichtiges Merkmal ist das Stammkapital von mind. CHF 20'000.-, den Eintrag ins Handelsregister und die Pflicht eine doppelte Buchhaltung zu führen. Die Gesellschafter haften nur bis zur Höhe ihres Stammkapitals.

Einzelfirma

Die Gründung einer Einzelfirma ist einfach und ohne Startkapital möglich. Diese wirtschaftliche Form basiert auf dem Engagement einzelner Personen.

- Der/die Inhaber:in haftet mit dem Privatvermögen
- Der Familienname der Inhaberin ist der Geschäftsname

Informationen zu den Rechtsformen: [Merkblätter / Formulare - Kanton Luzern](#)

Die Trägerschaft ist die Gemeinde oder Schulgemeinde

Die Mitarbeiter:innen einer Spielgruppe sind von der Gemeinde oder Schulgemeinde angestellt und profitieren von den entsprechenden Dienstleistungen der Arbeitgeber:in. Aufgaben und Pflichten der Spielgruppen sowie die Leistungen der Gemeinde bzw. Schulgemeinde werden in einem Reglement festgehalten.